

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00549 vom 20. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00549

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00549 du 20 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00549 del 20 agosto 2020

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung aufgrund nicht deklarerter Liegenschaft im Ausland. Die behauptete persönliche Befangenheit einer am Rekursentscheid mitwirkenden Bezirksrätin ist nicht ersichtlich. Ohnehin hätten die Beschwerdeführenden den Ablehnungsgrund schon vor der Beschlussfällung des Bezirksrats geltend machen müssen (E. 2). Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich, dass die der hilfeempfangenden Person gehörenden Vermögenswerte von dieser zu einem marktgerechten Preis veräussert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, kann die entgangene Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich erzieltm Preis als fiktives Vermögen angerechnet werden (E. 3.1). Ist aus den vorhandenen Akten nach der Lebenserfahrung der Schluss zu ziehen, dass eine hilfeempfangende Person beispielsweise nicht deklarierte Einkünfte erzielte oder eine nicht deklarierte Liegenschaft besitzt, obliegt es dieser, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen (E. 3.4). Die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft enthalten keine für die Beschwerdegegnerin verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen (E. 5.2.3). Dass die Vorinstanzen gestützt auf den Ermittlungsbericht zum Schluss kamen, der Beschwerdeführer 1 sei während der Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Hilfe alleiniger Inhaber einer Gesellschaft im Ausland gewesen, die wiederum im Besitz einer Immobilie im Wert von über Fr. 100'000.- gewesen sei, und die Beschwerdeführenden diese Vermutung mit ihren Unterlagen nicht in Zweifel hätten ziehen können, ist nicht zu beanstanden, zumal den Vorinstanzen keine mangelhafte Abklärung des Sachverhalts bzw. der Verletzung der Untersuchungsmaxime vorgeworfen werden kann und die Ausführungen der Beschwerdeführenden widersprüchlich sind (E. 5.3). Auch das Verwaltungsgericht kann auf weitere Sachverhaltsabklärungen verzichten (E. 5.4). Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden möglich sei, die für das Rekursverfahren angefallenen Anwaltskosten in angemessener Zeit zu begleichen (E. 6.3). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 7.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 6.1

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf

Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 6.2

In Bezug auf das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführenden würden nicht belegen und auch nicht geltend machen, dass sie ihre Schulden abbezahlen würden. Entsprechend seien diese nicht anzurechnen. Daneben befänden sich keine Belege zu den geltend gemachten Kosten für die Deutschkurse, das Halbtaxabonnement der Mutter etc. in den Akten, weshalb solche ebenfalls nicht angerechnet werden könnten. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer 1 diverse Ausgaben, wie die Autoversicherung, den Anteil an der Miete für Wohnung und Parkplatz, das Halbtaxabonnement etc., bereits über seine Firma abrechne, weshalb ihm diese Beträge nicht nochmals im Grundbedarf angerechnet werden könnten. Es sei daher von Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'828.- auszugehen, wobei die Beschwerdeführenden selber von einem Grundbedarf von Fr. 5'493.- ausgehen würden. Sowohl nach der Aufstellung der Beschwerdeführenden als auch der eigenen Berechnung würden die Beschwerdeführenden mit einem Einkommen von circa Fr. 7'142.50 über dem Existenzminimum leben. Es sei davon auszugehen, dass sie mit einem Überschuss von circa Fr. 1'300.- die anfallenden Anwaltskosten für die Vertretung im Rekursverfahren innerhalb eines Jahres zu decken vermöchten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren sei deshalb abzuweisen.

E. 6.3

Der von der Vorinstanz in Bezug auf die Einnahmen der – damals noch anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführenden berücksichtigte Betrag ist nur unwesentlich höher als derjenige von ihnen selber im Rekursverfahren deklarierte. Hinsichtlich der Auslagen nahm die Vorinstanz demgegenüber – zugunsten der Beschwerdeführenden – eine deutlich höhere als die geltend gemachte Summe an. Mangels Angabe eines konkreten Betrags in der eigenen Bedarfsrechnung und eines entsprechenden Nachweises der Abbezahlung musste die Vorinstanz die von den Beschwerdeführenden erwähnten Schulden dabei nicht berücksichtigen (vgl. Plüss, § 16. 38). Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einem monatlichen Überschuss von rund Fr. 1'300.- ausging, ebenso wenig, wenn sie zum Schluss gelangte, dass es den Beschwerdeführenden damit möglich sei, die für das Rekursverfahren angefallenen Anwaltskosten – eigenen Angaben gemäss in der Höhe von etwa Fr. 3'500.- – in angemessener Zeit zu begleichen (vgl. Plüss, § 16 N. 20, mit Hinweis auf BGr, 1. September 2007, 4A_87/2007, E. 2.1).

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden je hälftig aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung eines jeden für den Gesamtbetrag (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Plüss, § 14 N. 6 ff.). Da sie sich mittlerweile in finanziell eher prekären Verhältnissen befinden dürften, sind die Gerichtskosten massvoll zu bemessen und tiefer als

die Regelwerte gemäss § 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 anzusetzen (Plüss, § 13 N. 39). Eine Parteientschädigung steht den Beschwerdeführenden mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche beantragt.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren, wobei mangels Vertretung ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG infrage käme, ist mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen. So wiederholten die Beschwerdeführenden mit Beschwerde im Wesentlichen ihre bereits mit Rekurs vorgebrachten und von der Vorinstanz korrekt beurteilten Standpunkte, ohne sich vertieft mit dem angefochtenen Entscheid auseinandergesetzt oder ihnen obliegende Nachweise in das Beschwerdeverfahren eingebracht zu haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.